

**Durchgeschriebene Fassung
der Verwaltungsrichtlinie gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zur Gesetzesauslegenden abstrakt-generellen
Konkretisierung des Begriffs „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ durch die Festlegung
von Wertgrenzen oder anderer zuständigkeitsrelevanter unbestimmter Rechtsbegriffe
vom 30.06.2015 zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Gemeinde Bunde vom
26.06.2025 (Drucksachen-Nr.:88/2025, TOP ??)**

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 434), hat der Rat der Gemeinde Bunde in seiner Sitzung am 30.06.2015 folgende Richtlinien beschlossen, nach denen die Verwaltung geführt werden soll:

§ 1

Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG)

In der Gemeinde Bunde gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung solche Geschäfte, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Verwaltung sachlich und finanziell von nicht erheblicher Bedeutung sind.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere auch Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

1. Die **Vergabe von Aufträgen zu Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen** bis zu einem Wert von **20.000,00 Euro (netto)** soweit hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
2. a) **Die Gewährung von Stundungen/Ratenzahlungen von Steuern und Abgaben sowie sonstiger gemeindlicher Forderungen** (mit Ausnahme von Regelungen nach Buchstabe b) für die Dauer bis zu drei Monaten **in unbegrenzter Höhe**,
für die Dauer bis zu sechs Monaten **bis 7.500 Euro**
für die Dauer bis zu zwölf Monaten **bis 5.000 Euro**
für die Dauer bis zu 24 Monaten **bis 2.500 Euro**
- b) **Die Gewährung von Stundungen/Ratenzahlungen von Abwasserbeiträgen, Erschließungs- und Anliegerbeiträgen bei Beträgen bis 5.000 Euro**
 - bei Berufstätigen bis zu einer Laufzeit der Stundung von zwei Jahren
 - bei Rentnern und Arbeitslosen bis zu einer Laufzeit der Stundung von drei Jahren

bei Beträgen über 5.000 Euro

 - bei Berufstätigen bis zu einer Laufzeit der Stundung von vier Jahren
 - bei Rentnern und Arbeitslosen bis zu einer Laufzeit der Stundung von fünf Jahren
3. Der **Erlass oder die Niederschlagung** von Steuern und Abgaben sowie sonstiger gemeindlicher Forderungen **bis zu 250 Euro**.

4. **Zuschüsse an Vereine und Verbände bis zu 150 Euro.** Der Verwaltungsausschuss kann für jährlich wiederkehrende und in der Höhe festgelegte Zuschüsse **über 150 Euro** die Gewährung von Zuschüssen durch den Bürgermeister bis auf Widerruf beschließen, ohne dass die entsprechenden Anträge dem Verwaltungsausschuss jährlich neu vorzulegen sind.
5. Die **Verfügung über Vermögen der Gemeinde** nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (insbesondere Schenkungen und Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit) bis zu einer Höhe von **2.500,00 Euro**.
6. Der **Abschluss, die Änderung und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen** mit Erträgen/Einzahlungen bzw. Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Wert von **monatlich 800,00 Euro** sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 2

Zinsanpassungen

Der Bürgermeister ist aufgrund der Richtlinie über die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten vom 04.05.2012 für die Aufnahme von Krediten zuständig. Unter Beachtung der Grundsätze der genannten Richtlinie ist der Bürgermeister auch für die Entscheidung über Zinsanpassungen zuständig. Der Verwaltungsausschuss ist anschließend zu unterrichten.

§ 3

Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, über- und außerplanmäßige Verpflichtungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten **bis zur Höhe von 5.000 Euro** als unerheblich.

Diese Wertgrenze gilt ebenfalls für über- und außerplanmäßige Verpflichtungen im Sinne des § 119 Abs. 5 NKomVG

§ 4

Gerichtsverfahren

Das Führen von Prozessen vor staatlichen Gerichten zählt zu den Geschäften der laufenden Verwaltung. Dies beinhaltet u. a. auch die Auswahl des Rechtsvertreters und den Abschluss von gerichtlichen oder außergerichtlichen **Vergleichen bis zu einem Streitwert von 5.000,00 Euro**. Darüber hinaus dürfen nur Vergleiche mit Widerrufsvorbehalt geschlossen werden, die anschließend vom Verwaltungsausschuss zu genehmigen sind.

§ 5

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Verwaltungsrichtlinie tritt am 27.08.2025 in Kraft.

Bunde, den 30.06.2015 (Urfassung der Verwaltungsrichtlinie)

Bunde, den 26.08.2025 (1. Änderung der Verwaltungsrichtlinie)

Gemeinde Bunde
Der Bürgermeister
Uwe Sap